



## Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt

### Schönmackers Gruppe

(Schönmackers GmbH & Co. KG und Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG)

Inhalt

I.	Einleitung.....	3
II.	Grundlagen unserer Sorgfaltspflichten .....	3
III.	Verantwortlichkeit und Risikomanagement .....	4
IV.	Risikoanalyse .....	5
1.	Eigener Geschäftsbereich.....	5
2.	Unmittelbare und mittelbare Zulieferer .....	5
V.	Erwartungen an unsere Zulieferer .....	6
VI.	Präventionsmaßnahmen .....	6
VII.	Abhilfemaßnahmen.....	7
VIII.	Beschwerdeverfahren .....	8
IX.	Wirksamkeitskontrolle .....	9
X.	Dokumentation und Berichtspflichten.....	9
XI.	Kontakt .....	9
XII.	Schlussbestimmungen.....	9

## I. Einleitung

Mit dieser Grundsatzerklärung möchten wir als Schönackers Gruppe (nachfolgend Schönackers), bestehend aus der Schönackers GmbH & Co. KG samt Tochterunternehmen, sowie der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, die Grundsätze unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verantwortung festlegen und uns klar zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt positionieren.

Schönackers ist einer der Technologie- und Systemführer der Kreislaufwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Mit dem Fokus auf Nachhaltigkeit kombinieren wir als Unternehmen vielfältige Kompetenzen zum Vorteil für Privathaushalte, Firmen und kommunale Auftraggeber. Bereits unsere Firmengründer, Josefine und Theo Schönackers, erkannten 1956 die gesellschaftlichen Potentiale einer kreislaufbasierten Ressourcennutzung. Nach unserem Leitspruch „Heute für morgen sorgen“ richten wir unser unternehmerisches Handeln auf die effiziente Ressourcennutzung und somit auf den Umwelt- und Klimaschutz aus.

Die **Schönackers GmbH & Co. KG** als Mutterunternehmen, ohne Mitarbeiter\*, steuert die strategischen, finanziellen und firmenübergreifenden Vorgänge der Tochterunternehmen unter der Führung der beiden geschäftsführenden Gesellschafter.

Die **Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG**, bildet das operative Herz der Schönackers Gruppe und übernimmt für die Schönackers Gruppe die Umsetzung und Ausführung der Menschenrechtsstrategie sowie des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

Bis heute steht für Schönackers mit über 1.600 Mitarbeitern an über 20 Standorten in NRW ökonomisches und ökologisches Handeln bei größtmöglichem Schutz für Mensch und Umwelt als zentraler Bestandteil der Unternehmensphilosophie im Fokus. Schönackers kümmert sich darum, dass Abfälle- und Wertstoffe gesetzeskonform entsorgt beziehungsweise recycelt werden – vom privaten Hausmüll bis hin zu industriellen und gewerblichen Abfällen oder Reststoffen. Hierbei steht das Unternehmen für eine ordnungsgemäße Verwertung unterschiedlichster Wertstoffe und zukunftssichere Jobs in mehr als 75 Aufgabenbereichen der gesamten Kreislaufwirtschaft.

## II. Grundlagen unserer Sorgfaltspflichten

Im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen bekennen wir uns zu den Prinzipien der nachfolgenden international anerkannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rahmenwerken und Standards:

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- Das Minamata Übereinkommen
- Das Stockholmer (POP) Übereinkommen
- Das Basler Übereinkommen

Die Umsetzung und Verankerung unserer menschrechtlichen und umweltbezogenen Verantwortung erfolgt intern durch unsere Richtlinien, die jährlich auf Ihre Wirksamkeit kontrolliert und ggf. erweitert und ergänzt werden. Die Werte, nach denen wir unser Unternehmen ausrichten, ergeben sich für unsere Mitarbeiter, Geschäftspartner und Lieferanten insbesondere aus den folgenden Richtlinien:

- [Schönackers Verhaltenskodex/Code of Conduct \(CoC\)](#)
- [Schönackers Arbeits- und Menschenrechtsrichtlinie](#)
- [Schönackers Lieferantenkodex/Supplier Code of Conduct \(SCoC\)](#)
- Richtlinie für nachhaltige Beschaffung

Wir wollen darüber hinaus einen aktiven Beitrag zur Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, den Sustainable Development Goals (SDGs), leisten und haben diesbezüglich entsprechende Chancen und Ziele definiert. Im Rahmen der von uns vorgenommenen Wesentlichkeitsanalyse haben wir für uns die nachfolgenden SDGs und unseren Einfluss hierauf als besonders wichtig erkannt:

- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 1: Keine Armut
- SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen
- SDG 4: Hochwertige Bildung
- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 17: Partnerschaften zur Zielerreichung

### III. Verantwortlichkeit und Risikomanagement

Die Verantwortung für die Umsetzung und Überprüfung dieser Grundsatzklärung liegt innerhalb unserer Gruppe bei der Geschäftsführung der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG. Gemeinsam haben wir Risikomanagementprozesse etabliert, um unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht gerecht zu werden und etwaige Risiken zu vermeiden, zu minimieren bzw. ihnen entgegenzuwirken, wo sie auftreten. Die Risiken werden im Rahmen von Risikoanalysen ermittelt, um entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf angepasst werden.

Hierzu haben wir ein abteilungsübergreifendes Gremium eingerichtet, das mit Personen aus den Abteilungen Einkauf, Nachhaltigkeit, Recht, Personal sowie Kommunikation besetzt ist und mit den nötigen Ressourcen zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ausgestattet ist. Dieses Gremium überwacht das Risikomanagement und zeichnet sich verantwortlich für die operative Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und berichtet direkt an die Geschäftsführung der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG. Innerhalb des Gremiums gibt es eine klare Aufgabenzuweisung, um etwaige Interessenkonflikte im Rahmen der Umsetzung und Überwachung zu verhindern. Die Grundlagen der Umsetzung und Überwachung werden in gemeinsamen Abstimmungen

einmal pro Quartal sowie anlassbezogen ausgearbeitet. Die konkrete Umsetzung der einzelnen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang unserer Wertschöpfungskette erfolgt jeweils in den betroffenen Fachabteilungen.

Die Geschäftsführung der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG berichtet alle maßgeblichen Entwicklungen mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen an die Schönackers GmbH & Co. KG.

#### **IV. Risikoanalyse**

Für die jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen werden Gespräche mit den zuständigen Fachabteilungen zur Ermittlung der Risiken, Chancen und Maßnahmen sowie zur Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der bereits ergriffenen Maßnahmen durchgeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass jeder Bereich unseres Unternehmens sich über die eigene Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und Umwelt sowie ihre alltägliche Umsetzung im Klaren ist.

##### **1. Eigener Geschäftsbereich**

Es findet eine jährliche sowie anlassbezogene Risikoanalyse hinsichtlich umwelt- und menschenrechtlicher Risiken im eigenen Geschäftsbereich statt. In einem ersten Schritt werden die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Sorgfaltspflichtverletzung, sowie die zu erwartenden Auswirkungen bewertet. Für die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Auswirkungen wird auf die Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer Sorgfaltspflicht, und die typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, sowie die Umkehrbarkeit der Verletzung abgestellt. So wird zunächst ein abstraktes Risiko ermittelt, dass dann auf Grundlage der bereits getroffenen Risikobehandlungsmaßnahmen erneut bewertet wird. Hinsichtlich dann verbleibender Restrisiken werden weitergehende Maßnahmen ermittelt, umgesetzt und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit geprüft.

Unser eigener Geschäftsbereich befindet sich ausschließlich in Deutschland, so dass bereits durch die Beachtung der geltenden strengen deutschen Gesetzgebung eine erhebliche Reduzierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorliegt. Wir haben für uns im eigenen Geschäftsbereich den Einsatz von Leiharbeitnehmern als prioritäres Risiko erkannt. Risiken in den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz, sowie Gleichbehandlung und Diskriminierung stellen Risiken dar, die bereits durch zahlreiche Präventionsmaßnahmen reduziert werden, allerdings nie gänzlich ausgeschlossen werden können, so dass es insbesondere hier der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung der getroffenen Präventionsmaßnahmen bedarf.

##### **2. Unmittelbare und mittelbare Zulieferer**

Für die Umsetzung und fortlaufende Dokumentation der Risikoanalyse hinsichtlich unserer Zulieferer setzen wir ein digitales Tool eines externen Dienstleisters ein.

Hierbei erfolgt zunächst eine abstrakte Risikoanalyse hinsichtlich aller unmittelbaren Lieferanten anhand des länder- und branchenspezifischen Risikos. Diese abstrakte Risikoanalyse ermöglicht die klare Priorisierung und Ausgestaltung des weiteren Risikomanagements. Anhand der Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse wird durch uns eine Priorisierung nach Risikogruppen erstellt. Die Risikogruppen sind

unterteilt in Lieferanten mit hohem Risiko, für unsere Dienstleistung kritische Lieferanten und Lieferanten mit mittlerem Risiko.

Die konkrete Risikoanalyse wird im Anschluss daran gestaffelt nach Risikogruppen vorgenommen. Für eine Lieferanten-Selbstevaluation steht uns hierbei ein externer Dienstleister zur Verfügung. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse werden sämtliche ermittelten Risiken anhand von Schweregrad, Wahrscheinlichkeit und Umkehrbarkeit sowie Einfluss und Verursachungsbeitrag durch uns bewertet. Sollten sich Anhaltspunkte im Sinne einer substantiierten Kenntnis auf menschenrechtliche- oder umweltbezogene Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern ergeben, so wird auch diesbezüglich eine anlassbezogene Risikoanalyse im Einzelfall eingeleitet. Prioritäre Risiken bei unseren Zulieferern sehen wir insbesondere in den Bereichen Zahlung eines angemessenen Lohns, Einhaltung guter Arbeitsbedingungen, Arbeits- und Umweltschutz, sowie ordnungsgemäßer Umgang mit Abfällen.

Die entsprechenden Risikoanalysen finden einmal jährlich sowie anlassbezogen statt.

## **V. Erwartungen an unsere Zulieferer**

Unsere unmittelbaren Zulieferer befinden sich fast ausschließlich in Deutschland oder innerhalb der EU. Daher erwarten wir, dass diese keinen schwerwiegenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unterliegen. Primäre Anforderungen an unsere Zulieferer sind die Zahlung eines angemessenen Lohns, die Einhaltung guter Arbeitsbedingungen, die Einhaltung des Arbeits- und Umweltschutzes, sowie der ordnungsgemäße Umgang mit Abfällen einschließlich der Verbringung von Abfällen gemäß den Vorgaben des Basler Übereinkommens und der Abfallverbringungsverordnung.

Unsere Erwartungen an unsere Zulieferer haben wir in unserer Beschaffungsrichtlinie niedergelegt, die für alle Mitarbeiter verbindlich ist und bei der Einbindung neuer Lieferanten sowie der Vergabe von Aufträgen zu beachten ist. Zur Kommunikation unserer Erwartungen an unsere Zulieferer haben wir einen Supplier Code of Conduct erstellt, den wir über unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder im Einzelfall in das Vertragsverhältnis einbeziehen werden.

## **VI. Präventionsmaßnahmen**

Im eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber unmittelbaren Zulieferern werden Präventionsmaßnahmen getroffen, die regelmäßig im Hinblick auf Ihre Wirksamkeit kontrolliert und weiterentwickelt werden.

Wir haben einen Verhaltenskodex erstellt, der die Grundwerte unseres Unternehmens für alle verbindlich macht. Der Verhaltenskodex soll unsere Grundregeln und Prinzipien in einem Dokument bündeln und einen Orientierungsrahmen bieten, welcher für jede mit dem Unternehmen in Verbindung stehende Person gleichermaßen gilt. Für uns ist er sowohl ein Versprechen an uns selbst als auch nach außen für ein verantwortungsvolles Verhalten und ein respektvolles Miteinander, da das Fehlverhalten einzelner Personen eine enorme Auswirkung auf unser Unternehmen und unsere Umwelt haben kann. Durch regelmäßige Mitarbeiterschulungen wollen wir das Verständnis unserer Mitarbeiter für unsere Menschenrechtsstrategie erhöhen.

Sämtliche unserer Standorte sind als Entsorgungsfachbetriebe gemäß der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zertifiziert. Um umweltbezogenen Risiken noch umfassender vorbeugen zu können, führen wir aktuell das Energiemanagement gem. ISO 50001 ein und streben die Zertifizierung unseres Umweltmanagementsystems gem. ISO 14001 an.

Die Sicherheit und die Gesundheit unserer Mitarbeiter sind neben der Qualität unserer Dienstleistungen und dem wirtschaftlichen Erfolg ein gleichrangiges hohes Unternehmensziel. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind integraler Bestandteil aller Betriebsabläufe und werden in die technischen, ökonomischen und sozialen Überlegungen mit einbezogen. Jeder unserer Mitarbeiter fördert die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in seinem Arbeitsumfeld und hält sich an die Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Für Mitarbeiter von Lieferanten sollen gleiche Sicherheitsstandards wie für unsere Mitarbeiter gelten. Dies wird bei der Auswahl und der Zusammenarbeit berücksichtigt. Jede Führungskraft ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter in der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterweisen und zu unterstützen. Die psychische Belastung am Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten, ist uns ebenfalls ein hohes Anliegen, daher stellen wir unseren Mitarbeitern und deren im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen ein anonymes Beratungsangebot im Rahmen eines persönlichen Unterstützungsprogramms durch eine externe Beratungsstelle zur Verfügung.

Damit unsere Mitarbeiter Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen melden können, haben wir ein umfassendes anonymes Hinweisgebersystem eingerichtet, das über die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes hinausgeht.

Im Hinblick auf die Auswahl von Lieferanten haben wir eine Beschaffungsrichtlinie verabschiedet, die die Verankerung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Kriterien schon bei der Beschaffung statuiert.

Zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen innerhalb unserer Lieferkette sind wir auf die aktive Unterstützung unserer Zulieferer angewiesen und streben an, uns diese Unterstützung vertraglich zu sichern zu lassen, insbesondere in Form von Informationspflichten und Auditrechten. Mit unseren unmittelbaren Lieferanten werden wir daher je nach ermitteltem Risiko unterschiedliche Präventionsmaßnahmen vereinbaren. Von der Anerkennung unseres Supplier Code of Conducts über die Vereinbarung von zusätzlichen Vertragsklauseln samt Vorbehalten von Audit und Überprüfungsmechanismen sowie Unterstützung im Hinblick auf die Schulung von Mitarbeitern.

## **VII. Abhilfemaßnahmen**

Sollten Menschenrechts- oder Umweltverstöße im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden, so werden unverzüglich Maßnahmen getroffen, um diese einzustellen und weiteren Risiken vorzubeugen.

Sollten Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern festgestellt werden, sind Abhilfemaßnahmen mit den betroffenen Zulieferern im Einzelfall zu treffen. Die Umsetzung ist regelmäßig zu überprüfen. Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten

Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

- die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
- der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
- ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur als letztes Mittel geboten, wenn

- die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
- die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
- uns keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

## **VIII. Beschwerdeverfahren**

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ist integraler Bestandteil unserer Menschenrechtsstrategie, um Informationen über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erhalten und um Abhilfe schaffen zu können. Wir haben gemäß unserer Verfahrensordnung ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das es sämtlichen betroffenen Personen ermöglicht mit uns Kontakt aufzunehmen. Unser digitales Hinweisgebersystem ist frei zugänglich über unsere Unternehmenshomepage oder den nachfolgenden Link zu erreichen:

<https://www.schoenmackers.de/hinweisgeber>

Hierüber können Hinweise auf potenzielle Verletzungen von menschenrechtsbezogenen sowie umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Schönmackers, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern sowie sonstigen Geschäftspartnern abgegeben werden.

Die Abgabe einer Meldung kann anonym erfolgen, es sei denn, eine Offenlegung der Identität ist von der betroffenen Person ausdrücklich gewünscht. Das Beschwerdeverfahren steht den Betroffenen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, anstelle einer Meldung in Textform eine Sprachaufnahme, bei der die Stimme verzerrt wird, aufzunehmen.

Wir stellen sicher, dass hinweisgebende Personen als Folge ihrer Meldung keine Benachteiligung oder Bestrafung erfahren müssen. Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen werden nicht toleriert. Ist die meldende Person beispielsweise bei einem Zulieferer beschäftigt, wirken wir in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer darauf hin, dass die Person ein vergleichbares Schutzniveau genießt. Um sicherzustellen, dass die hinweisgebende Person keinen Benachteiligungen, Bestrafungen

oder ähnlichen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist, bemühen wir uns um Kontakt mit der hinweisgebenden Person über den Abschluss des Verfahrens hinaus.

### **IX. Wirksamkeitskontrolle**

Eine Wirksamkeitskontrolle unseres Risikomanagements, des Beschwerdeverfahrens sowie der getroffenen Präventions- und Abhilfemaßnahme findet im Rahmen unserer jährlichen Risikoanalysen sowie anlassbezogen statt, wobei die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gemeldeten Hinweise auf mögliche Risiken und Verstöße miteinfließen. Soweit sich aufgrund dieser Überprüfungen Handlungsbedarf ergibt, werden wir die Anpassung unserer Maßnahmen sowie dieser Grundsatzklärung vornehmen.

### **X. Dokumentation und Berichtspflichten**

Sämtliche von uns getroffenen Maßnahmen werden dokumentiert und fortgeschrieben. Wir werden die von uns erkannten Risiken und getroffenen Maßnahmen jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres an das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) berichten. Unsere jährlichen Berichte werden wir für jeweils sieben Jahre auf unserer Unternehmenshomepage vorhalten.

### **XI. Kontakt**

Bei Fragen rund um unsere Grundsatzklärung oder zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes wenden Sie sich bitte an: [info@schoenackers.de](mailto:info@schoenackers.de).

### **XII. Schlussbestimmungen**

Die Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt tritt ab dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und ergänzt die bisherigen oben genannten Richtlinien zu diesem Themengebiet. Aus der Grundsatzklärung können keinerlei Ansprüche Dritter hergeleitet werden. Sie wurde am 01.03.2023 gemeinsam von der Schönackers GmbH & Co. KG sowie der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG verabschiedet.

**Kempen, den 01.03.2024**

**gez. Bernd Schönackers**  
**Schönackers GmbH & Co. KG**

**gez. Gloria Schönackers**  
**Schönackers GmbH & Co. KG**

**gez. Oliver Zimmermann**  
**Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG**